


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - 10707 Berlin VII C 1

DB ProjektBau GmbH  
Caroline-Michaëlis-Straße 5 -11  
10155 Berlin

Bearbeiterin Schacht-Zöllner  
Zeichen VII C 1  
Dienstgebäude:   
Am Kölnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte  
Zimmer 344  
Telefon 030 9025-1540  
Fax 030 9025-1677  
intern (925)  
Datum 20.02.2014

**Erneuerung von Eisenbahnüberführungen im Abschnitt Berlin-Blankenburg – Bernau  
Straßenquerschnitte Wiltbergstraße, Pölnitzweg und Mewesstraße**

Ihr Schreiben I.BV-O-P(S) vom 25.09.2013

Sehr geehrte Frau Lucke, sehr geehrter Herr Schroeder,

mit Schreiben vom 25.09.2013 baten Sie für Wiltbergstraße, Pölnitzweg und Mewesstraße vorbeugend um Begründung der Straßenquerschnitte, um diese im Bedarfsfall im Zusammenhang mit dem Planrechtsverfahren in den Planunterlagen zu verwenden.

Sie haben für jede Kreuzung eine Übersicht über „Bestand gemäß DB in m“ und „Soll gemäß RAST 06 in m“ erstellt.

**Angegebene Bestandsabmessungen**

Ob die von Ihnen in den Übersichten angegebenen Maße mit der Örtlichkeit übereinstimmen, wurde nicht in allen Fällen geprüft. Aufgefallen ist, dass die bestehende Fahrbahnbreite für die Wiltbergstraße nicht 7,65 m, sondern ca. 7,90 m beträgt.





Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die heutigen Bestandsmaße insbesondere hinsichtlich der lichten Höhe kreuzungsrechtlich nicht die entscheidenden Maße sein müssen. Daher bitte ich um Zusendung der jeweiligen Bestandsunterlage aus Ihren Brückenbüchern. Gelegentlich kommt es vor, dass die ursprünglich vorhandene lichte Höhe vom Straßenbaulasträger durch das Auftragen von Deckschichten verringert wird. Auch hatten wir schon den Fall, dass die lichte Höhe von der DB durch das Auftragen einer Spritzbetonschicht verringert wurde. Weiterhin kann sich die Durchfahrtshöhe durch Setzungen oder altersbedingte zusätzliche Durchbiegungen verringern. In diesen Fällen ist kreuzungsrechtlich von den ursprünglichen Maßen auszugehen. Die jeweiligen Kreuzungsbeteiligten hätten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies stellt aber nicht zwingend ein Änderungsverlangen dar. Anders verhält es sich, wenn zwischenzeitlich eine Kreuzungsmaßnahme, wie z. B. eine Absenkung der Straße zur Vergrößerung der lichten Höhe durchgeführt wurde.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
poststelle@senstadum.berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

**Lichte Weite Wiltbergstraße, Pölnitzweg und Mewesstraße**

Das EBA ist in den oben genannten Fällen nur für die Planfeststellung der Eisenbahnüberführung zuständig und nicht für die Planfeststellung der Straßenanlagen. Im Rahmen der Planfeststellung der Eisenbahnüberführung werden lichte Höhe und lichte Weite planfestgestellt. Von daher ist das Land Berlin auch bereit auf Nachfrage des EBA die lichten Höhen und die lichten Weiten zu begründen, sofern das EBA begründete Zweifel an einer ausreichenden lichten Höhe oder lichten Weite hat. Die Aufteilung der Straßenanlagen unter der Brücke fällt aus unserer Sicht in den oben genannten Fällen nicht in die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes. Von daher würde eine Forderung des EBA nach einer Begründung jeder einzelnen Verkehrsanlage nicht berechtigt erscheinen. Für die Aufteilung der Straßen gibt es so viele Randbedingungen zu beachten, so dass Begründungen für jede einzelne Verkehrsanlage unangemessen erscheinen. Für alle drei Überführungen sind Sie bereits selbst zu dem Ergebnis gekommen, dass die jeweilige Regelanforderung herstellbar wäre. Daher kann auch kein Verlangensmüssen des Landes Berlin hinsichtlich einer größeren lichten Weite vorliegen.

Unabhängig davon, teilen wir Ihnen in Abstimmung mit dem Referat VII B Folgendes mit:

- **Wiltbergstraße**  
Die vorhandene und auch künftige Fahrbahnbreite von 7,90 m berücksichtigt den Begegnungsfall Bus – LKW und eine Radverkehrsanlage für eine Richtung. Die von Ihnen angegebene Breite von 9 m nach RAST 06 ist für unseren Bereich VII B nicht nachvollziehbar.
- **Pölnitzweg**  
Für die Zukunft ist eine Verringerung der Fahrbahnbreite von 8,00 m auf 6,50 m zugunsten beider Gehwege geplant. Dies entspricht Ihrer Übersicht.
- **Mewesstraße**  
Für die Zukunft ist eine Verringerung der Fahrbahnbreite von 5,20 m auf 5,00 m mit einem 2,00 m breiten Gehweg und einem 1,00 m breiten Notgehweg geplant. Nach der RAST 06 ist ein 2,50 m breiter Gehweg nicht erforderlich.

**Durchfahrtshöhe**

Zu der Durchfahrtshöhe in der ersten Zeile Ihrer Übersichten ist Folgendes anzumerken: In der Spalte „Soll gemäß RAST 06 in m“ haben Sie bei allen drei Eisenbahnüberführungen die angestrebte lichte Höhe für Hauptverkehrsstraßen mit erheblichem LKW-Verkehr eingetragen. Es ist aber zwischen Durchfahrtshöhe und lichter Höhe zu unterscheiden. Unter Durchfahrtshöhe wird im allgemeinen die Höhe verstanden, mit der Fahrzeuge die Eisenbahnüberführung gemäß StVZO passieren dürfen. Die max. Höhe für Fahrzeuge, die für den allgemeinen Verkehr zugelassen sind, beträgt nach StVZO 4 m. Dies bedeutet für die Wiltbergstraße, dass alle Fahrzeuge, die für den allgemein Verkehr zugelassen sind, die Kreuzung passieren dürfen. So ist für die Wiltbergstraße die vorhandene Durchfahrtshöhe von 4,00 m auch die erforderliche Durchfahrtshöhe.

**Lichte Höhe Wiltbergstraße**

Für die Wiltbergstraße als übergeordnete Straßenverbindung der Verbindungsstufe II wäre eine lichte Höhe von 4,50 m wünschenswert. Allerdings werden die sich ergebenden Kosten voraussichtlich in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, da entsprechend den obigen Ausführungen unter Durchfahrtshöhe bereits heute alle Fahrzeuge, die für den allgemein Verkehr zugelassen sind, die Kreuzung gefahrlos passieren können.

Bei einer Anhebung der Konstruktionsunterkante des Überbaus würde vermutlich eine Anhebung der Gleise und evtl. des direkt angrenzenden S-Bahnhof erforderlich werden. Des Weiteren befinden sich direkt nördlich der Brücke Weichenverbindungen, die dann vermutlich ebenfalls angehoben werden müssten.

Bei einer Absenkung der Straße werden die bekannten vorhandenen örtlichen Zwangspunkte wie Bahnhofszugang und einmündende Wege sowie städtebauliche Bedingungen einer regelkonformen Ausführung im Weg stehen. Der barrierefreie Zugang zum Aufzug wäre nach Aussage des Referates VII B nicht mehr gewährleistet. Außerdem wird nach Aussage des Bezirkes bzw. des Referates VII B insbesondere aufgrund einer vorhandenen Freispiegelleitung eine Absenkung der

Fahrbahn nicht möglich sein. Die Absenkung würde einen völligen Umbau der Regenentwässerungsanlage nach sich ziehen.

Des Weiteren sind die Gebiete beidseits der Bahntrasse gut über Bundesfernstraßen zu erreichen. Der westliche Bereich ist über die A 114 an der Anschlussstelle Schönerlinder Straße und die B 109 zu erreichen. Die Beschränkungen in diesem Bereich werden durch den Neubau der Lindenhofbrücke über die A 114 in den nächsten Jahren aufgehoben. Der östliche Bereich ist über die A 10 (Kreuz Barnim) bzw. A11 zu erreichen.

Weiterhin werden vermutlich die denkmalgeschützten Anlagen, dies sind nach unserer Kenntnis der Bahnhof, der Vorplatz und das Stellwerk, einer Vergrößerung der lichten Höhe entgegenstehen.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist die Herstellung einer lichten Höhe 4,50 m nicht zwingend erforderlich und wird auch wirtschaftlich nicht angemessen sein. Daher verlangt das Land Berlin weiterhin keine lichte Höhe von 4,50 m.

#### **Lichte Höhe Pölnitzweg**


Der Pölnitzweg gehört zum Ergänzungsnetz. Er ist von untergeordneter Bedeutung hinsichtlich des LKW-Verkehrs. Für den motorisierten Individualverkehrs (MIV) und den Buslinienverkehr (hier nur einstöckige Fahrzeuge im Einsatz) ist die vorhandene lichte Höhe ausreichend.

#### **Lichte Höhe Mewesstraße**

Die Mewesstraße ist eine Straße von untergeordneter Bedeutung (Siedlungsstraße). Die vorhandene lichte Höhe ist ausreichend.

Sollten Sie noch Fragen zu den einzelnen Abmessungen haben, bitte ich Sie, sich direkt an unserem Bereich VII B (Frau Löchner, Tel. 9025-1219) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schacht-Zöllner